

TOP 6. Pachtvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und dem Verein Plattenwurfverein Schwabenbach (Beratung und Beschlussfassung)

Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Riedau vertreten durch Herrn Bürgermeister **Markus Hansbauer**

Marktplatz 22-33, 4752 Riedau.

Im folgendem kurz Verpächter genannt und dem Verein

PWV (Plattenwurfverein) Schwabenbach vertreten durch Obmann **David Laufenböck**

zH. Kassier Stv. Markus Praschl, Schwabenbach 64, 4752 Riedau

Im folgendem kurz Pächter genannt, wie folgt:

1. Pachtgegenstand

- Der Verpächter ist Eigentümer der Liegenschaft (EZ) 476 (KG) 48138 mit dem darauf befindlichen Grundstück GST-NR.: 746/76.

Auf dem genannten Pachtgrundstück soll ein Vereinsheim in Containerbauweise mit einer Fläche von < 60 m² entstehen. Für dieses wird ein Streifenfundament benötigt, welches vom Verein in Eigenregie errichtet wird und somit der Gemeinde dafür keinerlei Kosten erwachsen.

Weiters werden am nördlichen Randbereich des Clubheims eine immergrüne Hecke sowie 3 Kugelbäume gepflanzt. Die ebenfalls notwendige Umgestaltung des Rodelhügels hat so zu erfolgen, dass eine ordentliche Benützung als Rodelhügel gewährleistet bleibt. Eine Wegenbindung ist ebenfalls angedacht.

Details dazu sind dem als Anlage beigelegtem Ausschnitt aus dem Einreichplan zu entnehmen.

- Weiters soll die Teilnutzung des Grundstückes (EZ) 476 (KG) 48138 GST-NR.: 746/76 als Trainingsplatz im Vertrag beinhaltet sein.
- Der Verpächter übernimmt keine Haftung für besondere, nicht ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften des Bestandsobjektes. Es ist alleinige Angelegenheit des Pächters, alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen sowie die Zustimmung der Anrainer/Nachbarn für die Errichtung des Vereinsheims sowie für den ordentlichen Betrieb des Vereins selbst einzuholen.
- Weiters sollten jährliche, die bereits bestehenden Veranstaltungen „Plattler Hobbyturnier“ sowie das „Schwababacher Ballgeschupfe“ auf dem Grundstück (EZ) 476 (KG) 48138 GST-NR.: 746/76 stattfinden. Eine diesbezügliche entsprechende Einigung in Bezug auf Ruhezeiten bzw. Nachtruhe ist mit den Anrainern/Nachbarn zu treffen. Dies gilt auch für das generelle Vereinsgeschehen, also für den ordentlichen Betrieb des Vereins.

2. Vertragsdauer

- Der Pachtvertrag beginnt am 01.01.2024, und wird erstmals mindestens 5 Jahre abgeschlossen. Beiden Vertragsteilnehmern steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats, ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes nach den ersten 5 Jahren aufzukündigen.
- Nach Ablauf der ersten 5 Jahre sofern keine Aufkündigung erfolgt ist, steht dem Pächter mittels Gemeinderatsbeschlusses zu, das Pachtverhältnis zu verlängern.
- Nach Beendigung des Pachtverhältnisses aus welchen Gründen auch immer, hat der Pächter dem Verpächter das Pachtobjekt im Originalzustand zurückzustellen.

3. Pachtzins

- Der jährliche Pachtzins soll Euro 200,- betragen. Dieser soll jährlich zum 01.01 von der Gemeinde vorgeschrieben werden.
- Für die Wasser und Kanalbenutzung wird von der Gemeinde eine Zählereinrichtung am Anschlusspunkt montiert, welche jährlich abgelesen und vorgeschrieben wird.
- Die Stromversorgung und Abrechnung erfolgt mittels Direktanschluss bei der Energie AG.

4. Instandhaltung, Instandsetzung, Erhaltung, Veränderungen

- Das Pachtobjekt ist vom Pächter pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Nach Beendigung des Pachtvertrages ist das Pachtobjekt betreffend dem Vereinsheim (Container inklusive Fundamentierung) in den Urzustand zu bringen.
- Sämtliche Veränderungen am Pachtobjekt bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Verpächters. Für folgende Veränderungen erteilt der Verpächter dem Pächter bereits jetzt seine Zustimmung:
 - Streifenfundament für das Vereinsheim (Containerbauweise), immergrüne Hecke, Kugelbäume, Weganbindung (siehe dazu Punkt 1. dieses Pachtvertrages) sowie Anschluss für Wasser, Kanal und Strom.

5. Kontrollrecht des Verpächters

- Dem Verpächter sowie den von ihm Beauftragten, steht das Recht zu, das Pachtobjekt jederzeit zu besichtigen.

6. Sonstige Bestimmungen

- Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung. Die Einhaltung der Schriftform wird empfohlen.
- Solange dem Verpächter keine andere Zustelladresse des Pächters schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an seine in diesem Vertrag genannten Geschäftsanschrift mit der Wirkung, dass sie dem Pächter als zugekommen gelten.
- Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Pachtvertrag ist das Bezirksgericht des Standortes des Pachtobjektes zuständig.
- Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.

Ort:

Datum:

Verpächter:

Pächter:

